



# BKSf

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung  
gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

**Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend**

612@bmbfsfj.bund.de

**Bundeskoordinierung Spezialisierter  
Fachberatung gegen sexualisierte  
Gewalt in Kindheit und Jugend**

Zossener Str. 41

10961 Berlin

[info@bundeskoordinierung.de](mailto:info@bundeskoordinierung.de)

[www.bundeskoordinierung.de](http://www.bundeskoordinierung.de)

Berlin, 16.04.2026

1

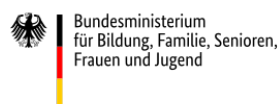
**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend - Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der  
Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz –  
IKJHG)**

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSf) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen der Fachberatungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend seit Jahrzehnten arbeiten. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, in die wir dieses Erfahrungs- und Praxiswissen einbringen.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:



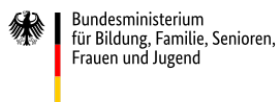


So sehr wir das Ziel der Zusammenführung und des Zusammendenkens der Leistungen der Eingliederungshilfe im Kinder- und Jugendhilferecht begrüßen, so sehen wir die Gefahr, dass mit diesem Gesetzesentwurf insbesondere Einsparungen und eine Reduzierung von Kosten möglich gemacht werden. Wir sehen eine große Gefahr, wenn die Arbeit freier Träger an Kriterien wie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewertet und die Anforderungen an die personellen Qualifikationen heruntergesetzt werden. Inwieweit die im Referentenentwurf genannten Einsparpotentiale realistisch sind, können wir nicht überblicken, aber wir wissen, dass ein Gesetz zur Kinder- und Jugendhilfe, das die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen nicht deckt, zu höheren Folgekosten führen wird. Der flächendeckende Ausbau von guten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wäre der richtige Ansatz, der mittel- und langfristig auch zu einer Senkung von Bedarfen und damit auch von Kosten führen kann. Dabei ist aber nicht außer Acht zu lassen, dass die gesellschaftlichen Ursachen, die Bedarfe verursachen, in den Blick genommen werden müssen. Das gilt für sämtliche Ursachen wie Armut oder ein Aufwachsen in Prekarität, aber eben auch für sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. Letztlich müssen die Ursachen in den Fokus genommen werden, um eine nachhaltige Bekämpfung zu erreichen. Die Qualität der Leistungen ist dabei zentral und darf nicht durch Aspekte wie Sparsamkeit oder Wirtschaftlichkeit relativiert werden. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe geht es um höchst sensible Aspekte, bei denen das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen geschützt werden muss.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Der Vorrang infrastruktureller Angebote vor individuellen Hilfen stellt einen Systemwechsel dar, dem wir in der Form widersprechen müssen. So sinnvoll und gut es ist, auf infrastrukturelle Angebote zurückzugreifen, so setzt dies erstens voraus, dass diese bedarfsgerecht und flächendeckend vorhanden sind. Dies setzt zudem einen Ausbau an vielen Orten voraus und dieser ist angesichts der finanziellen Situation in den Kommunen und Ländern unrealistisch. Zweitens besteht die Gefahr, dass individuelle Rechtsansprüche nicht mehr fachgerecht geprüft und entsprechend berücksichtigt werden. Dies trifft insbesondere junge Menschen mit komplexen Bedarfen oder z.B. unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Drittens sehen wir kein Äquivalent, was im Falle von infrastrukturellen Angeboten einer Hilfe- und Leistungsplanung entspricht.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

## § 1 Abs. 1 SGB VIII-E

Einfügung in § 1 Abs. 1 SGB VIII von

„und auf Förderung seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“

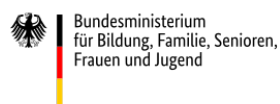
### Einschätzung:

Wir begrüßen die Ergänzung und Stärkung des Teilhabe-Gedankens. Es entspricht dem Charakter des SGB VIII. Die Bedeutung des § 1 SGB VIII als „Auslegungsrichtlinie“ ist

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:



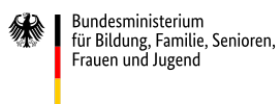


als hoch zu bewerten (Meysen/Münder, in: Münder/Meysen/Trenczek, SGB VIII, 8. Auflage, 2019, § 1, Rn. 5). Die Zielbestimmung des § 1 SGB VIII dient als Konkretisierungsdirektive zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, zur entsprechenden Anwendung von Ermessensnormen und als Planungsleitlinie im Rahmen der Jugendhilfeplanung (Luthe, in: Schlegel/Voelzke, SGB VIII, 2014, § 1, Rn. 74). Die Norm stellt den Versuch der Ausbalancierung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Recht von Kindern/Jugendlichen, der elterlichen Erziehungsverantwortung aus Art. 6 Abs. 2 GG und der Sozialstaatsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dar (Meysen/Münder, in: Münder/Meysen/Trenczek, SGB VIII, 8. Auflage, 2019, § 1, Rn. 11). Das Gesetz kennt Ansprüche Minderjähriger wie z.B. in §§ 24, 35a, 42 Abs. Nr. 1 sowie Ansprüche der Personensorgeberechtigten (z.B. § 27 SGB V III) sowie die Ermächtigung der öffentlichen Jugendhilfe, Eingriffe wie z.B. Inobhutnahmen vorzunehmen. Entstehungsgeschichtlich geht das SGB VIII vornehmlich darauf zurück, die Erziehung vor staatlichen Eingriffen zu schützen und hatte nicht die Beteiligung und Befähigung von Kindern und Jugendlichen im Fokus (Meysen/Münder, in: Münder/Meysen/Trenczek, SGB VIII, 8. Auflage, 2019, § 1, Rn. 14). Dementsprechend zeigt sich auch bei vielen Leistungen, dass sie als „Familienhilfe“ konzipiert sind und statt der betroffenen jungen Menschen die Personensorgeberechtigten

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





leistungsberechtigt sind - beispielsweise im Rahmen des § 27 SGB VIII (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 1, Rn. 12).

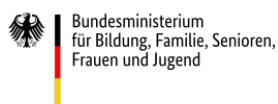
Die Frage, ob einem jungen Menschen aus § 1 Abs. 1 SGB VIII ein einklagbares, subjektives Recht zusteht, ist umstritten (Luthe, in: Schlegel/Voelzke, SGB VIII, 2014, § 1, Rn. 76 ff; gegen ein eigenständiges Recht: Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 1, Rn. 3). So wird z.B. vertreten, dass dem Recht des jungen Menschen auf Erziehung durch den Staat enge Grenzen gezogen werden, so dass der Anspruch auf ersatzweise Erziehung durch den Staat nur insoweit Raum bekommt, wenn das Kindeswohl gefährdet und die Gefahr mit Hilfe der Eltern nicht abgewendet werden kann (Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 1, Rn.9). Teilweise wird vertreten, dass gegen die Ausgestaltung als subjektives Recht auf Erziehung spräche, dass die Inanspruchnahme dieser Leistung „nicht zur Disposition dessen stehen kann, der erzogen werden soll“ und die Rechtsfigur eines subjektiven Rechts als gerichtlich durchsetzbares für die Ausgestaltung eines Erziehungsverhältnisses unbrauchbar sei (Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 1, Rn. 12). Unserer Auffassung nach spräche erheblich mehr dafür, § 1 Abs. 1 SGB VIII im Lichte des Art. 2 Abs. 1 GG so zu verstehen, dass ein junger Mensch bei Gefährdung einen Anspruch auf Erziehung auch gegen seine Eltern haben muss.

Für uns steht fest, dass diese Reform zum Anlass genommen werden sollte, um dieses Gesetz von Seiten der Kinder und Jugendlichen zu denken und sie deshalb schon in §

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





1 SGB VIII eindeutig als Rechtssubjekte auszustatten. Dies würde nicht nur bei der Auslegung der folgenden Normen eine bedeutende Rolle spielen, sondern die Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen ganz konkret verbessern. Deshalb regen wir an, die Norm als Anspruch zu formulieren und im Folgenden in der Gesetzesbegründung eben dies deutlich zu machen, dass Kinder und Jugendliche eigene Rechtspositionen haben und diese ggfs. gerichtlich durchsetzen können.

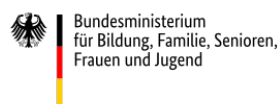
Wir möchten an dieser Stelle anregen zu prüfen, wie die Rechtsdurchsetzung von minderjährigen Personen erleichtert werden kann. Wenn Kinder und Jugendliche ohne ihre Personensorgeberechtigten - z.B. im Rahmen einer Nebenklage gegen ihre eigenen Eltern aufgrund einer innerfamiliär erfolgten sexualisierten Gewaltausübung - tätig werden wollen, ist dies mit erheblichem bürokratischen Aufwand verbunden, der aus unserer Sicht im Sinne der jungen Menschen erleichtert werden könnte.

Im Rahmen des § 1 SGB VIII-E möchten wir zudem anregen, ein Informations- und Auskunftsrecht für junge Menschen zu verankern. Dies ist nicht systemfremd, sondern würde eine Konkretisierung des allgemeinen Auskunftsrechts nach § 14 SGB I darstellen. Da in der Praxis vielen Kindern und Jugendlichen ihre Möglichkeiten nach

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





dem SGB VIII nicht bekannt sind, halten wir dies für unabdingbar, damit Kinder und Jugendliche in Zukunft besser ihre Rechte vertreten können.

Wir schlagen vor, § 1 Abs. 1 wie folgt zu fassen und einen vierten Absatz zu ergänzen:

***(4) Jeder junge Mensch hat einen Anspruch auf Aufklärung und Information über seine Rechte nach diesem Gesetzbuch.***

## **§ 2 Abs. 2 SGB VIII-E**

Ergänzung in § 2 Abs. 2 SGB VIII:

1. „Angebote der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Absatz 3) und der Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen (§ 9a) sowie die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b)“.

7

Einschätzung:

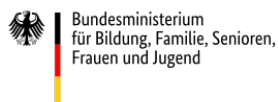
Wir begrüßen die Aufnahme von § 8 Abs. 3 SGB VIII sowie von §§ 9a und 10b SGB VIII in § 2 Abs. 2 SGB VIII und damit deren Bezeichnung als Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

## **§ 5 Abs. 3 SGB VIII-E**

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Einfügung in § 5 SGB VIII:

(3) „Eine von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Leistung kommt nicht in Betracht, wenn diese Abweichung für den Leistungsberechtigten unzumutbar ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen. Für Leistungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 gilt im Übrigen § 104 Absatz 4 des Neunten Buches entsprechend.“

Einschätzung:

Wir begrüßen, dass fortan bei der Bewilligung von Leistungen diese nicht in Betracht kommen, wenn sie für den Leistungsberechtigten unzumutbar sind und wenn bei der Prüfung der Zumutbarkeit sowohl persönliche, familiäre als auch örtliche Umstände Berücksichtigung finden sollen.

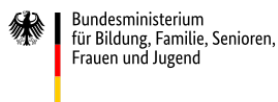
## § 8 SGB VIII

Hinsichtlich des § 8 Abs. 3 SGB VIII möchten wir anregen, dass im Falle von Kindeswohlgefährdung die betroffenen Kinder und Jugendlichen einen Anspruch auf spezialisierte Beratung z.B. im Bereich sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt oder

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Menschenhandel haben. Nach dem Gewalthilfegesetz steht erwachsenen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen ab 2032 ein Anspruch auf spezialisierte Beratung zu. Das Schutzniveau für minderjährige Betroffene darf nicht darunter liegen, weshalb eine spezialisierte Hilfe auch im SGB VIII normiert werden sollte.

Wir schlagen vor, nach § 8 Abs. 3 S. 2 zu ergänzen:

***Kinder und Jugendliche, bei denen gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, dass sie eine Kindeswohlgefährdung erlitten haben oder erleiden, haben Anspruch auf Beratung durch eine Fachberatungsstelle, in der eine Fachkraft mit einer besonderen Kompetenz für die Gewaltform wie z.B. zu Menschenhandel, sexualisierter oder häuslicher Gewalt arbeitet. Anspruch auf Beratung haben auch Unterstützungspersonen der betroffenen Kinder und Jugendlichen.***

## § 8a SGB VIII-E

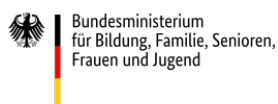
Ersetzung des § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII durch:

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und, soweit dies notwendig ist, unter Beteiligung betroffener Einrichtungen, Dienste oder anderer Stellen einzuschätzen.“

## Einschätzung:

Außerordentlich begrüßen wir, dass fortan mit der betroffenen Einrichtung das Gefährdungsrisiko einzuschätzen ist. Spezialisierte Fachberatungsstellen, die z.B. eine Meldung nach § 8a SGB VIII machen, haben nicht nur eine spezifische Expertise über sexualisierte Gewalt, sondern auch über den konkreten Fall, so dass es äußerst sinnvoll ist, wenn diese bei der Gefährdungseinschätzung mitwirken.

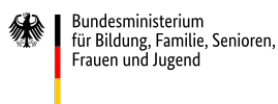
Außerdem möchten wir anregen:

Werden dem Jugendamt Vermutungen bekannt, muss es diese nach § 8a SGB VIII prüfen und erst beim Vorliegen von Tatsachen ist davon auszugehen, dass Anhaltspunkte gegeben sind (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, §8a, Rn. 1). Die Anhaltspunkte sind gewichtig, wenn die Gefährdung des Wohls eines jungen Menschen nicht ausgeschlossen werden kann (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 8a, Rn. 2). Bei Vorliegen dieser gewichtigen Anhaltspunkte muss das Jugendamt eine Gefährdungseinschätzung vornehmen – und zwar im Zusammenwirken mit Fachkräften. Dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift entsprechend muss die hinzugezogene Fachkraft über spezifische Kompetenzen für die Gefährdungseinschätzung verfügen (Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, §

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





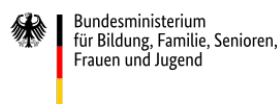
8a, Rn. 27). Es besteht eine Verpflichtung zur Teamarbeit (Köbler, in: Schlegel/Voelzke, SGB VIII, 2014, § 8a, Rn. 25). Sexualisierte Gewalt ist so speziell, dass hierfür unbedingt die Hinzuziehung von Fachkräften mit Expertise auf diesem Feld erforderlich ist. Auch in der Literatur wird festgehalten, dass nicht jede Fachkraft im Jugendamt über das für die Gefährdungseinschätzung benötigte Fachwissen verfügt und im Einzelfall der Einbezug speziell qualifizierter Fachkräfte erforderlich sein kann (Meysen, in: Münder/Meysen/Trenczek, SGV VIII, 8. Auflage, 2019, § 8a, Rn. 24). In vielen Orten wird genau dies auch durch Kooperationsvereinbarungen praktiziert – in einigen aber auch nicht. Deshalb erscheint hier eine bundeseinheitliche Regelung sinnvoll. Wir halten es für sinnvoll, dass spezialisierte Fachberatungsstellen bzw. Fachkräfte mit entsprechendem spezialisiertem Fachwissen beim Vorliegen eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt sowohl bei § 8a SGB VIII Verfahren als auch im Rahmen des § 8b SGB VIII regelhaft hinzugezogen werden, da sie die erforderliche Expertise einbringen.

Im Rahmen des § 8a SGB VIII weisen wir darauf hin, dass es teils äußerst kritische Erfahrungen bei Vermutungen und in Fällen sexualisierter Gewalt mit den insoweit erfahrenen Fachkräften gibt. Vor dem Hintergrund möchten wir dringend anregen, die notwendigen Ressourcen bereitzustellen, um eine gute Qualifizierung der insoweit erfahrenen Fachkräfte sicherzustellen. Auch halten wir es bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft für notwendig, dass diese Person nicht Teil des Systems ist.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Konkret schlagen wir vor, nach § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII-E einzufügen:

***Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen sexualisierter Gewalt ist die Expertise einer externen, im Bereich der sexualisierten Gewalt spezialisierten Fachkraft, wie z.B. aus einer Fachberatungsstelle, hinzuziehen.***

In § 8a Abs. 4 Nr. 2 schlagen wir vor, wie folgt zu formulieren:

***2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft, die außerhalb des betroffenen Systems steht, beratend hinzugezogen wird sowie***

Außerdem schlagen wir vor, in § 8a Abs. 4 nach Nr. 3 einzufügen:

***4. im Falle des Bestehens gewichtiger Anhaltspunkte für das Vorliegen sexualisierter Gewalt die Expertise einer externen, im Bereich der sexualisierten Gewalt spezialisierten Fachkraft wie z.B. aus einer Fachberatungsstelle hinzuziehen.***

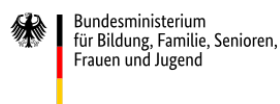
## § 14 Abs. 2 SGB VIII

Wir möchten anregen, in § 14 Abs. 2 SGB VIII zu verankern, dass Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auch die Vermittlung von Medienkompetenz beinhalten sollten und im Rahmen dessen auch sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien zu behandeln ist.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Wir schlagen vor, § 14 Abs. 2 SGB VIII wie folgt zu fassen:

*Die Maßnahmen sollen*

*1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*

*2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen,*

***3. die Vermittlung von Medienkompetenz beinhalten.***

## § 18 Abs. 3 SGB VIII-E

Ersetzung des § 18 Absatz 3 Satz 4 durch folgenden Satz:

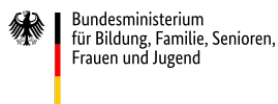
„Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden; der begleitete Umgang soll an einem für die sichere Ausübung des Umgangsrechts geeigneten Ort stattfinden.“

Einschätzung:

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Wir begrüßen die Formulierung, dass der begleitete Umgang an einem für die sichere Ausübung des Umgangsrechts geeigneten Ort stattfinden soll. Dies entspricht Art. 32 Abs. 2 S. 1 der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Allerdings heißt es dort weiter, dass für die Aufsicht durch geschulte Fachkräfte, soweit dies angemessen ist und dem Wohle des Kindes dient (Art. 32 Abs. 2 S. 2 der EU-Richtlinie).

Deshalb schlagen wir folgende Ergänzung vor:

*„der begleitete Umgang soll an einem für die sichere Ausübung des Umgangsrechts geeigneten Ort stattfinden **und durch geschulte Fachkräfte beaufsichtigt werden.**“*

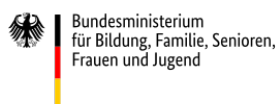
Außerdem möchten wir auf folgendes aufmerksam machen:

In § 18 SGB VIII wird ein umfassender Beratungsanspruch konstituiert. Dies betrifft eine Beratung und Unterstützung bei der Personensorge (Abs. 1 Nr. 1), für Mütter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind (Abs. 1 Nr. 2), für nicht verheiratete Eltern bezüglich der gemeinsamen Sorgeerklärung (Abs. 2), zum Umgangsrecht (Abs. 3) und zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (Abs. 4). Unter Beratung werden Auskünfte und Hinweise verstanden. Unterstützung wird als Hilfen verstanden, die darüber hinausgehen und darunter sind z.B. Begleitungen, Recherchen, Berechnungen oder Hilfen bei Anträgen und Formulierungshilfe (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition,

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 18, Rn. 1ff.) Die öffentliche Jugendhilfe muss die Beratung und Unterstützung nicht selbst anbieten, aber dafür Sorge tragen, dass genügend Angebote gewährleistet sind (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 18, Rn. 9).

Wir halten auch im Rahmen des § 18 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung bei dem Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für das Vorliegen sexualisierter Gewalt für sinnvoll.

Wir schlagen vor, in § 18 Abs. 3 einen fünften Satz zu ergänzen:

***Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen sexualisierter Gewalt haben sie Anspruch darauf, die Expertise einer externen, im Bereich der sexualisierten Gewalt spezialisierten Fachkraft, wie z.B. aus einer Fachberatungsstelle, hinzuziehen.***

## § 27 SGB VIII-E

Ersetzung des bisherigen § 27 SGB VIII durch:

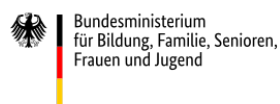
„Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

(1) Zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung, auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und auf Förderung seiner vollen wirksamen und

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe haben Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung oder auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn und solange eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen geeignet und notwendig ist.

(3) Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder oder Jugendliche im Sinne von § 7 Absatz 2 haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 des Neunten Buches zu erfüllen.

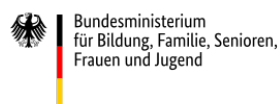
(4) Maßgeblich für die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe sind die Wechselwirkungen der geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren im Einzelfall und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft. Andere Leistungen der Eingliederungshilfe können gewährt werden.

(5) Geeignete Leistungen können gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Notwendigkeit der Leistungen nach Absatz 3 und Absatz 4 nicht vorliegen.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





(6) Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach Absatz 2 und ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 3, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen die Hilfe und Leistungen erbringen, die geeignet sind, sowohl den erzieherischen Bedarf zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen.“

## Einschätzung:

Wir begrüßen, dass Anspruchsberechtigte nach § 27 Abs. 1 SGB VIII-E fortan auch Kinder und Jugendliche sein sollen. § 27 SGB VIII stellt einen einklagbaren Anspruch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dar (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 27, Rn. 8). Wir regen an zu ergänzen, dass maßgeblich auf den Willen der Kinder und Jugendlichen abzustellen ist. Schließlich geht es um sie.

Deshalb schlagen wir die Ergänzung in § 27 Abs. 1 SGB VIII-E am Ende vor:

***Maßgeblich ist der Wille des Kindes oder des Jugendlichen.***

## § 27a SGB VIII-E

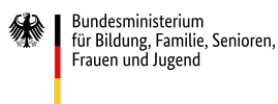
Einfügung:

„Hilfe zur Erziehung

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





(1) Besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 2, wird diese insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36, 36a und 39 zu decken.

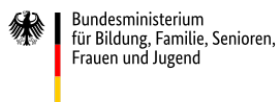
(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.

(4) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





vorrangig gewährt. Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen werden Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 vorrangig gewährt, wenn sie gleichermaßen geeignet sind.

(5) Die in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a gewährt; die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden keine Anwendung. Nur wenn dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in der Schule oder Hochschule entsprochen werden kann, besteht nach § 27 Absatz 2 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.

(6) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während des Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.“

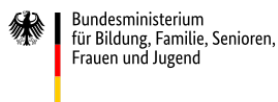
## Einschätzung:

Wie bereits in der Einleitung erläutert, sehen wir das in § 27a Abs. 4 SGB VIII-E normierte Vorrangprinzip kritisch. Angesichts der finanziellen Situation in den Ländern und Kommunen sehen wir den dafür erforderlichen Ausbau als unrealistisch an. Wir befürchten ein Zurückdrängen individueller Rechtsansprüche und damit auch einen Rückgang rechtsstaatlicher Kontrolle, denn einklagbare Rechtsansprüche sind vor

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





unabhängigen Gerichten überprüfbar. Wir sehen die Gefahr, dass der Zugang zu Hilfen so erschwert wird und es insbesondere Menschen mit komplexen Bedarfen trifft. Eine individuelle Hilfe- und Leistungsplanung setzt die Beteiligung der Betroffenen voraus. Eine solche ist im Falle von infrastrukturellen Maßnahmen nicht vorgesehen.

Hinsichtlich des § 27a Abs. 5 SGB VIII-E sehen wir die Gefahr, dass es die Institutionen massiv überfordert, wenn die Bildungsassistenz ausschließlich dort angesiedelt ist. Wie eine infrastrukturelle Schulassistenz ausgestaltet sein soll, ist völlig offen und liegt dann bei den Ländern. Wenn Institutionen überfordert sind und dies vulnerable Gruppen trifft, steigt damit auch die Gefahr von Gewalt. Wir sehen mit einer solchen Regelung die Gefahr, dass Menschen mit Behinderungen keinen ausreichenden Zugang zu Hilfen finden.

## § 38 und § 40 SGB VIII-E

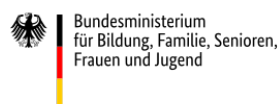
Ersetzung von „Hilfen“ durch „Hilfen oder Leistungen“ bzw. von Hilfeplanung durch „Hilfe- und Leistungsplanung“

### Einschätzung:

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Es ist sehr zu begrüßen, dass fortan von Hilfe- und Leistungsplanung gesprochen wird, da dies deutlich macht, dass es um Hilfen geht, aber eben auch um Leistungen, auf die gesetzliche Ansprüche bestehen.

## § 41 SGB VIII-E

Ersetzung des § 41 Abs. 3 SGB VIII durch folgende Formulierung:

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27a Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 38d, 39c und 39d entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

### Einschätzung:

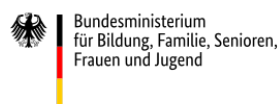
Die Regelung des Vorrangs von infrastrukturellen Leistungen zu individuellen Leistungen trifft mit dem Verweis in § 41 SGB VIII-E auf § 27a Abs. 3 SGB VIII-E auch die Leistungen junger volljähriger Personen. Wie auch bereits beim § 27a SGB VIII-E erläutert, halten wir diesen Systemwechsel nicht für richtig.

Stattdessen regen wir folgendes an:

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:



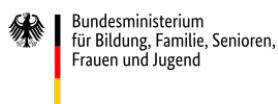


Bei § 41 SGB VIII handelt es sich um einen Anspruch junger volljähriger Personen. Voraussetzungen des Tatbestandes sind, dass die Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden. In der Literatur wird z.B. bei den folgenden Fallgruppen ein Hilfebedarf angenommen: eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnene Hilfe ist noch nicht abgeschlossen, Suchtgefahr oder –abhängigkeit, der Wille zum Herauslösen aus einem problematischen Milieu, Abbruch des Ausbildungsverhältnisses, Straftatlassene (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 41, Rn. 9). Die Hilfe ist notwendig, wenn sie zum einen geeignet ist und zum anderen der Bedarf nicht anderweitig beseitigt werden kann (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, Rn. 9). Sie ist nicht auf den Abschluss einer bestimmten Entwicklung gerichtet, sondern bezieht sich auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess (BVerwG, Beschluss vom 03.06.2014 – 5 B 12.14). Die Leistungen sind in der Regel eine Anspruchsleistung und lediglich in atypischen Fällen steht dem Jugendamt Ermessen zu (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 41, Rn. 14). Die Leistungen nach § 41 SGB VIII werden in der Regel bis zum 21. Lebensjahr erbracht. Danach ist die weitere Leistungserbringung nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen. Dies ist dann der Fall, wenn die Verselbständigung bis zum 21. Lebensjahr nicht abgeschlossen ist, aber von einem gewissen Fortschritt im Entwicklungsprozess auszugehen ist (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 41, Rn.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





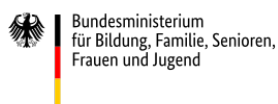
20). Hierfür ist nach der gegenwärtigen Rechtslage ein strengerer Prüfungsmaßstab anzulegen (Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 41, Rn. 26). Zudem darf die Leistung nur „für einen begrenzten Zeitraum“ gewährt werden. Allerdings lässt sich dies nicht schematisch betrachten, sondern es kommt auf den Einzelfall an (Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 41, Rn. 26). Maßgeblich sollte die Lebenssituation junger Volljähriger sein, anhand derer zu überprüfen ist, ab welchem Zeitpunkt ein Übergang in ein Hilfesystem für Erwachsene am besten gelingen kann (Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 41, Rn. 26).

Die Versorgung von jungen Erwachsenen ist schwierig. Obwohl es einen Anspruch auf Hilfe durch die Jugendämter gibt, werden diese in der Praxis oft nicht tätig. Oft trifft es gerade komplex traumatisierte Menschen. Aber: Junge Menschen in diesem Alter, denen z.T. jahrelange sexualisierte Gewalt widerfahren ist, sind häufig noch nicht reif genug, um Hilfen für Erwachsene in Anspruch zu nehmen. Z.B. Frauenhäuser kommen für viele gar nicht in Frage, aber auch selbständiges Wohnen, Ausbildung, Leben ohne Betreuung sind oft ein Problem. § 41 SGB VIII-E sollte deshalb als uneingeschränktes, subjektives Recht bis zum Ende des 23. Lebensjahres ausgestaltet werden. Außerdem möchten wir anregen, einen Zusatz aufzunehmen, dass von einem begründeten Einzelfall insbesondere dann auszugehen ist, wenn eine Entwicklungsverzögerung aufgrund einer Gewalterfahrung vorliegt.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Auch wenn dies so nicht im Wortlaut zu finden ist, ist es in der Praxis oft sehr schwierig, wenn junge Menschen mit 18 Jahren erstmalig um Hilfe nachsuchen. Dabei spricht § 41 SGB VIII nicht davon, dass die Leistungen nur bei Weitergewährung in Betracht kommen. Angesichts der Praxis sollte dies im Wortlaut der Norm klargestellt werden. Zudem sollte in § 41 Abs. 3 SGB-E ein Zusatz aufgenommen werden, dass die Hilfen weitergewährt werden, so lange die Übergangsplanung nicht abgeschlossen ist.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

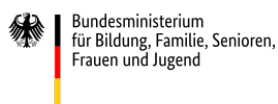
## **§ 41 Hilfe für junge Volljährige**

*(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des **23. Lebensjahres** gewährt **und kann auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres erstmalig gewährt werden**; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. **Ein begründeter Einzelfall ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Entwicklungsverzögerung aufgrund einer erlittenen Gewalterfahrung vorliegt.** Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.*

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Außerdem regen wir die Ergänzung eines vierten Satzes in § 41 Abs. 3 S. 4 SGB VIII an:

***Solange die Übergangsplanung nicht abgeschlossen ist, werden die Hilfen nach § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII weiter gewährt.***

## **§ 42 a Abs. 4 S. 1 SGB VIII-E**

Änderung des § 42a Abs. 4 S. 1 SGB VIII zu:

„Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von einem Monat nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen.“

25

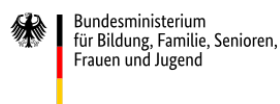
### Einschätzung:

Mit dieser Änderung findet eine Änderung der Fristen statt. Anders als früher muss das Jugendamt erst innerhalb eines Monats die vorläufige Inobhutnahme mitteilen. Vorher betrug die Frist sieben Tage. Da es anzustreben ist, dass Kinder und Jugendliche möglichst schnell nicht mehr in einem Provisorium leben und nicht wissen, wie es mit ihnen weitergeht, sollte die Frist von sieben Tagen beibehalten werden. Es ist nicht ersichtlich, warum für eine bloße Weitergabe der Information ein Monat Zeit gelassen

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





werden sollte, wenn es für die Kinder und Jugendlichen um essentielle Fragen geht – nämlich, wo sie an einem sichern Ort leben werden.

## § 42b Abs. 4 SGB VIII-E

Änderung des § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII-E zu:

„4. die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.“

### Einschätzung:

Auch hier soll eine Verlängerung der Frist erfolgen. Bisher hatte die Verwaltung einen Monat Zeit, um das Verfahren zur Verteilung eines unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen durchzuführen. Nunmehr sollen es zwei Monate sein. Auch das erschließt sich mitnichten. Es sollte die Frist von einem Monat beibehalten werden.

## § 42e SGB VIII-E

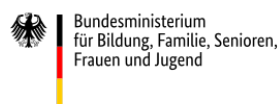
Neufassung des § 42e SGB VIII zu:

„Aufenthalt

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Unbegleitete ausländische Jugendliche sind verpflichtet, ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen in dem Bereich des aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständigen Jugendamts. Über Folgen eines Verstoßes sind unbegleitete ausländische Jugendliche aufzuklären.“

## Einschätzung

Wir sehen eine Ortsbindung mit einer Geldbuße bei Verstoß als Ausdruck einer Diskriminierung gegenüber unbegleiteten Minderjährigen. Ein solches Vorgehen ist im Rahmen des SGB VIII beispiellos und widerspricht dem Grundgedanken des Kinder- und Jugendhilferechts.

## **§ 42f SGB VIII-E**

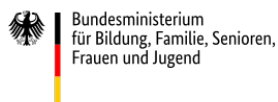
Änderung des § 42f Abs. 3 SGB VIII zu:

„(3) Eine Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, hat keine aufschiebende Wirkung. Das Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.“

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





## Einschätzung:

Diese Änderung hat zur Folge, dass die Rechtsschutzmöglichkeit des Widerspruchs abgeschafft wird. Fortan steht als Rechtsmittel nur noch die Klage zur Verfügung. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund junge Menschen nicht-deutscher Herkunft gegen Entscheidungen des Jugendamtes wie die Inobhutnahme anders als junge Menschen deutscher Herkunft nicht mehr die Möglichkeit des Widerspruchs haben sollten. Dies stellt eine Verkürzung ihrer Rechtsschutzmöglichkeiten dar. Dies dürfte auch verfassungsrechtlich mit dem Blick auf das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 GG und eine Verkürzung der Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG problematisch sein.

## **§ 44 SGB VIII-E**

Ersetzung in § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII von „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ durch die Angabe „Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“

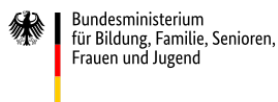
## Einschätzung:

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Formulierung „seelische Behinderung“ fortan nicht mehr verwendet wird.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





## § 45 SGB VIII-E

Änderung des § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 zu:

„2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden, wobei sich die personellen Voraussetzungen auch nach den jeweils in der Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen richten,“

### Einschätzung:

Die Änderung lässt befürchten, dass die Anforderungen an die personellen Voraussetzungen gegebenenfalls abgesenkt werden, wenn es so dargelegt wird, dass die „in der Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen“ geringer sind. Wir befürchten, dass durch eine Absenkung der Anforderungen an die Qualifikation des beschäftigten Personals die Qualität der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe absinken und sehen diese Änderung deshalb kritisch.

## § 77 SGB VIII-E

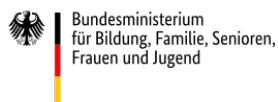
Änderung des § 77 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zu:

„Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten freien Trägern anzustreben.“

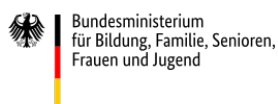
### **Einschätzung:**

Hier ist zu befürchten, dass ein im Gesetz normierter Kostendruck zur „Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ zu einer Spirale nach unten führt und freie Träger unter Druck geraten, ihre Leistungen kostengünstiger anzubieten. Dies wird zu einer Verschlechterung der Qualität beitragen, denn schon heute arbeitet der Großteil der freien Träger mit einer unsicheren und prekären Finanzierung. Um den Fachkräftemangel entgegenzuwirken, sind angemessene Arbeitsbedingungen dringend von Nöten. Dies noch weiter zu verschärfen, kann nur abgelehnt werden und wird die Hilfe und Leistungen für junge Menschen verschlechtern.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





## § 78 SGB VIII

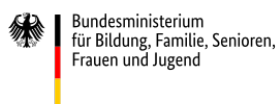
§ 78 SGB VIII regelt die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und welche Aufgaben diesen zukommen. Damit wird eine Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe forciert. Der Wortlaut ermöglicht auch die Bildung mehrerer Arbeitsgemeinschaften mit spezifischen Themen (Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 78, Rn. 4). In Arbeitsgemeinschaften können Fachfragen diskutiert werden sowie längerfristige Planungsprozesse miteinander abgestimmt werden, so dass im Sinne der Lebenswelt- bzw. Sozialraumorientierung ganzheitliche Modelle entwickelt werden können (Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 78, Rn. 6).

Wir möchten an dieser Stelle auf die Notwendigkeit des vernetzten Agierens im Bereich der sexualisierten Gewalt hinweisen. Zu einer multiprofessionellen Arbeitsgemeinschaft könnten gehören: Vertreter\*innen aus dem Jugendamt, den Erziehungs- und Familienberatungsstellen, den Schulen, dem Gesundheitssystem wie z.B. Kinderärzte, der Familiengerichte, der Jugendverbände, der Psychotherapeut\*innen, der Strafverfolgungsbehörden, der spezialisierten Fachberatungsstellen, der stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Straßensozialarbeit, der Täterberatungsstellen, der Drogenberatungsstellen etc. Sämtliche dieser Akteur\*innen haben einen anderen Auftrag und arbeiten entsprechend nach anderen Prämissen. Die Polizei ist z.B. der Strafverfolgung verpflichtet. Mitarbeitende des Jugendamtes haben

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





in erster Linie die Sicherung des Kindeswohls im Blick. Hieraus können sich unterschiedliche Konsequenzen für die Vorgehensweisen ergeben. Die Kenntnis der unterschiedlichen Aufträge, Vorgehensweisen und der Austausch über Erkenntnisse aus der Praxis können in der Einzelfallbearbeitung für alle Disziplinen sehr gewinnbringend und hilfreich sein.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, lokale interdisziplinäre Vernetzungsstrukturen zu schaffen, bei denen alle Akteur\*innen im Feld des Kinderschutzes regelmäßig zusammenkommen.

Wir regen an, in § 78 SGB VIII-E einen vierten Satz zu ergänzen:

***Insbesondere im Bereich der sexualisierten Gewalt sollen multiprofessionelle Arbeitsgemeinschaften zur Vernetzung gegründet werden.***

## § 78b SGB VIII-E

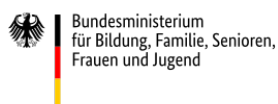
Änderung von § 78b Abs. 1 zu:

„Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich  
der Wirksamkeit der Leistungsangebote (...) abgeschlossen worden sind.“

Einschätzung:

Uns erschließt sich nicht, wie das Kriterium der Wirksamkeit einer Überprüfung  
zugeführt werden soll und wie dieser auslegungsbedürftige Rechtsbegriff zu füllen ist.  
Ohne die Nennung fachlicher Kriterien für die Maßstäbe einer Wirksamkeit im Bereich  
der Kinder- und Jugendhilfe halten wir die Einführung neuer Rechtsbegriffe nicht für  
sinnvoll.

**§ 78c SGB VIII-E**

Änderung des § 78c Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu:

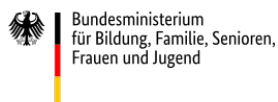
„4. die Qualifikation des Personals, die sich nach der Zweckbestimmung der  
Einrichtung und den jeweils in ihr wahrzunehmenden Funktionen richtet,“

Einschätzung:

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





Diese Formulierung birgt die Gefahr, dass die Qualität des Personals abgesenkt wird.

In Kombination mit den Normen, die auch freie Träger unter noch stärkeren Kostendruck setzen, halten wir dies für äußerst problematisch.

## § 79 Abs. 3 SGB VIII-E

Änderung des § 79 Abs. 3 SGB VIII zu:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem den jeweiligen Aufgabenbereichen und den darin jeweils wahrzunehmenden Funktionen entsprechende Zahl von Fachkräften.“

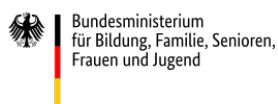
### Einschätzung:

Die Formulierung, dass eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften „den jeweiligen Aufgabenbereich und den darin jeweils wahrzunehmenden Funktionen“ vorhanden sein soll, birgt die Gefahr der Kürzung und Absenkung des Qualifikationsprofils. Dies sehen wir äußerst kritisch. Die Jugendämter sind derzeit schon oft unterbesetzt und überlastet. Sie noch einem stärkeren Druck auszusetzen,

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:





sehen wir äußerst kritisch. Bedarfsgerechte Ausstattung ist zentral. Diese Menschen entscheiden, was mit jungen Menschen passiert.

## § 81 SGB VIII

§ 81 SGB VIII betrifft die strukturelle Zusammenarbeit und die Kooperation im Einzelfall. Die Norm ist Ausdruck davon, dass Jugendhilfe eine Querschnittsaufgabe darstellt, die auf das Zusammenwirken verschiedener öffentlicher Stellen und Einrichtungen angewiesen ist, um zu einer ganzheitlichen Betrachtungsweise zu gelangen (vgl. Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, SGB VIII, § 81, Rn. 3).

Wir regen die Aufnahme spezialisierter Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an.

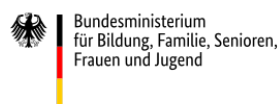
Konkret schlagen wir vor, nach § 81 Nr. 13 SGB VIII-E aufzunehmen:

### ***14. Spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt***

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:

